# FRIEDHOFSATZUNG

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.07.2016 nachstehende Satzung beschlossen:

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner. Dazu zählen auch ehemalige Einwohner der Gemeinde, die ihren Wohnsitz von Winterbach in ein Alters- oder Pflegeheim verlegt haben und die in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbenen, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorrübergehend untersagen.

### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
b. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
c. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
d. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
e. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
f. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
g. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

## § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## III. Bestattungsvorschriften

### § 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

(3) An Sonn- und Feiertagen und an Samstagen sollen keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen werden.

### § 6 Särge / Urnen

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

(3) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

### § 7 Grabhüllen

(1) Aufgrund der geologischen Verhältnisse muss zur ordnungsgemäßen Erdbestattung zwingend eine eigens dafür vorgesehene Grabhülle verwendet werden.

### § 8 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Gräber werden in folgenden Abmessungen angelegt:
   a. Für Kinder bis zu 6 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,80 m, Tiefe 1,10 m,
   b. für Personen über 6 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 1,00 m, Tiefe 1,50 m.

c. Der Abstand zwischen den Gräbern hat 30 cm zu betragen.

(3) Bei Urnengräbern betragen die Abmessungen 0,80 m in der Länge, 0,80 m in der Breite und 0,60 m in der Tiefe.

(4) Bei Tiefengräbern beträgt die Mindesttiefe 2,40 m.
Im Übrigen gelten (1) und (2).

## § 9 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre.

## § 10 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnengrab in ein anderes Urnengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## IV. Grabstätten

### § 11 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt.
   a. Reihengräber,
   b. Wahlgräber,
   c. Urnengräber

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### § 12 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
   a. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
   b. wer sich dazu verpflichtet hat,
   c. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
   a. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
   b. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab.
   c. Wiesengrabfelder für die Bestattung von Aschen

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Die Umwandlung von Reihen- in Wahlgräber kann jedoch von der Gemeinde in Einzelfällen genehmigt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben, bzw. durch schriftliche Mitteilung.

## § 13 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Auf dem alten Friedhof kann auch vor Eintritt eines Todesfalles ein Nutzungsrecht verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts an Wahlgräbern ist auf Antrag auf 15 oder 30 Jahre mehrmals möglich.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(5) Wahlgräber können ein- oder mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Die Gemeinde kann bestimmen, dass in einzelnen Friedhofsabteilungen Wahlgräber nur als Tiefgräber zulässig sind.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit - bei Mehrfachgräbern für sämtliche Grabstellen - erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a. auf die Ehegattin oder den Ehegatten,
   die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
b. auf die Kinder,
c. auf die Stiefkinder,
d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter
   oder Mütter,
e. auf die Eltern,
f. auf die Geschwister,
g. auf die Stiefgeschwister,
h. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Ein Anspruch auf Zubettung besteht nicht.

## § 14 Urnengräber

(1) Urnengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Urnengräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts an Urnengräbern ist auf Antrag auf 10 oder 20 Jahre mehrmals möglich.

(3) In einem Urnengrab können bis zu drei Urnen und in einer Nische bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(4) Soweit sich nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 3, 5-12 entsprechend.

## V. Grabmale und sonstige Grabausstattung

### § 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
   a. aus schwarzem Kunststein oder aus Gips
   b. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalem Schmuck
   c. mit Farbanstrich auf Stein
   d. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form
   e. mit Lichtbildern, die größer als 9 x 13 cm sind.

   das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

(3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(4) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
   a. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
   b. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
   c. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
   d. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
   e. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(5) Die Höchstmaße der Grabmäler sollen betragen:
   a. bei Reihengräbern für Personen über 6 Jahren und bei einfachen Wahlgräbern 1,20 m in der Höhe und 0,70 m in der Breite,
   b. bei Reihengräbern für Kinder unter 6 Jahren 0,60 m in der Höhe und 0,40 m in der Breite,
   c. bei doppelten Wahlgräbern 1,20 m in der Höhe und 1,70 m in der Breite,
   d. bei Urnengräbern 0,80 m in der Höhe und 0,40 m in der Breite.

(6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(7) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätte für Erdbestattungen nur bis zu 2/3 der Grabfläche mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Urnengrabstätten dürfen mit einer Platte von 80 cm auf 80 cm abgedeckt werden.

(8) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

## § 15 a Besondere Gestaltungsvorschriften für Nischen in Urnenwänden

(1) Für die Verschlussplatten der Nischen der Urnenwände dürfen nur die von der Gemeinde Winterbach ausgegebenen anthrazitfarbenen Verschlussplatten für die Gravur verwendet werden. Eine Verschlussplatte aus anderem Material ist nicht zulässig. Die Verschlussplatten sind für die Dauer der Nutzungszeit von dem Nutzungsberechtigten zu unterhalten.

(2) Die Bearbeitung und Anbringung der Verschlussplatten hat durch zugelassene Fachbetriebe (§ 4 Abs. 1 und 2) zu erfolgen.

(3) Das Schriftbild für die anthrazitfarbenen Verschlussplatten der Nischen der Urnenwand ist hinsichtlich Schriftart und -größe frei wählbar. Die Schrift darf nur eingemeißelt sowie weiß ausgemalt werden. Aufgesetzte Schriftzeichen etc. sind nicht zulässig. Pro Verschlussplatte ist ein Ornament möglich. Auf den Verschlussplatten dürfen nur der Vorname, Nachname, ggfls. Geburtsname sowie das Geburts- und Sterbedatum eingemeißelt werden. Weitere Angaben sind nicht zulässig.

(4) Bei einer Belegung ist die Urnennische innerhalb einer Urnenwand frei wählbar. Es muss dabei jedoch zunächst eine Urnenwand voll belegt sein, bevor zur nächsten (unbelegten) Urnenwand übergegangen und dort mit der Belegung begonnen werden kann.

(5) An den Urnennischen und an den Verschlussplatten dürfen Grabschmuck, Blumenschmuck, Kerzen, Lichtbilder u.Ä. nicht angebracht werden. Grab- und Blumenschmuck darf vor den Urnennischen nur im dafür vorgesehenen Sockelbereich abgestellt werden.

## § 15 b Besondere Gestaltungsvorschriften für die Wiesengräber

(1) Innerhalb des Wiesengrabfeldes sind keinerlei Grabausstattungen oder Grabschmuck zulässig, gleich welcher Art (z.B. Gedenkplatten, Grabsteine oder -kreuze, Grabeinfassungen, Schalen, sonstige Bepflanzungen, „Ewiges Licht“, Kerzen, Weg- oder Trittplatten usw.).

(2) Grab- und Blumenschmuck darf nur auf der vor dem Wiesengrabfeld dafür aufgestellten Blumenbank abgelegt werden. Ein Ablegen von Grab- und Blumenschmuck neben der Blumenbank ist nicht zulässig.

(3) Für die Stelen der Wiesengräber dürfen nur die von der Gemeinde Winterbach ausgegebenen dunkelbronzefarbenen Namensschilder aus eloxiertem Aluminium verwendet werden. Auf den Namensschildern dürfen nur der Vorname, Nachname, ggfls. Geburtsname sowie das Geburts- und Sterbedatum eingraviert werden. Als Schriftart ist nur „Arial 18 Punkt“ zulässig. Andere Schriftarten und -größen sind nicht zulässig. Die Schrift erscheint nach der Gravur in Aluminium-Optik silbergrau. Die Namensschilder sind für die Dauer der Nutzungszeit von dem Nutzungsberechtigten zu unterhalten.

(4) Die Belegung der Stelen für die Namenschilder erfolgt der Reihe nach von linksoben nach rechtsunten.

(5) Die Anbringung eines Namensschildes auf der Stele der Wiesengräber ist möglich. Eine Pflicht hierzu besteht nicht.

## § 16 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

## § 17 Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

bis 1,20 m Höhe: 14 cm
bis 1,40 m Höhe: 16 cm
ab 1,40 m Höhe: 18 cm

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

## § 18 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

## § 19 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb von 3 Monaten nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvoll-

streckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

### § 20 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 15 Abs. 7) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlage der Gemeinde zu verändern

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§§ 15 ff) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Wertstoffen und das Aufstellen von Bänken.

### § 21 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die

Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## VII. Benutzung der Aussegnungshalle

### § 22 Aussegnungshalle

(1) Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

## VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 23 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands an Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### § 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 16 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Absatz 1).

## IX. Bestattungsgebühren

### § 25 Erhebungsgrundsatz

(1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### § 26 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
   a. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
   b. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
   a. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;

b. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht
   a. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
   b. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig

## § 28 Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Zustimmung zur Aufstellung, Veränderung eines Grabmals beträgt 30 €.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung Gebühren für öffentliche Leistung (Verwaltungsgebührensatzung) vom 09.11.2010 entsprechende Anwendung.

## § 29 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. <u>Für Bestattung</u>

| | |
|---|---|
| 1.1 Tiefgrab | 1.936,00 € |
| 1.2 Normalgrab | 1.809,00 € |
| 1.3 Kindergrab bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres | 350,00 € |
| 1.4 Grab für Tot- und Fehlgeburten | 250,00 € |
| 1.5 Urne in Erdgrab | 325,00 € |
| 1.6 Urne in Nische der Urnenwand | 199,00 € |

2. <u>Zuschläge</u>

| | |
|---|---|
| einen Zuschlag zu 1.1 bis 1.6 | |
| für Bestattungen an Samstagen | 40 % |

| | |
|---|---|
| an Sonn- und Feiertagen | 60 % |

3. Für die Überlassungen eines Reihengrabes

| | |
|---|---|
| 3.1 für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren | 640,00 € |
| 3.2 für Personen unter 6 Jahren | 329,00 € |
| 3.3 für die Überlassung eines Wiesengrabes | 738,00 € |

4. Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

| | |
|---|---|
| 4.1 für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche | |
| ohne Tieferlegung | 1.519,00 € |
| mit Tieferlegung | 1.685,00 € |
| je Doppelgrabfläche | |
| ohne Tieferlegung | 2.155,00 € |
| mit Tieferlegung | 2.448,00 € |
| 4.2 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts | |
| für die Dauer einer Nutzungsperiode von 30 Jahren | siehe 4.1 |
| für die Dauer einer Nutzungsperiode von 1 Jahr | |
| für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche | |
| ohne Tieferlegung | 50,00 € |
| mit Tieferlegung | 56,00 € |
| je Doppelgrabfläche | |
| ohne Tieferlegung | 71,00 € |
| mit Tieferlegung | 81,00 € |
| 4.3 für ein Urnengrab | 708,00 € |
| 4.4 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts | |
| für die Dauer einer Nutzungsperiode von 20 Jahren | siehe 4.3 |
| für die Dauer einer Nutzungsperiode von 1 Jahr | |
| für ein Urnengrab | 35,00 € |
| 4.5 für ein Wahlgrab in der Urnenwand | 2.616,00 € |
| 4.6 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts | |
| für die Dauer einer Nutzungsperiode von 20 Jahren | siehe 4.5 |
| für die Dauer einer Nutzungsperiode von 1 Jahr | |
| für ein Wahlgrab in der Urnenwand | 130,00 € |

| | |
|---|---|
| 4.7 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer - angefangene Monate werden voll gerechnet. | siehe 4.1, 4.3, 4.5 |

5. Für sonstige Leistungen

| | |
|---|---|
| 5.1 für die Benutzung der Aussegnungshalle ohne Heizung | 330,00 € |
| 5.2 für die Benutzung der Aussegnungshalle mit Heizung | 340,00 € |
| 5.3 für die Benutzung der Kühlzelle | 223,00 € |
| 5.4 für die Grabeinfassung | |
| Einzelgrab | 275,00 € |
| Doppelgrab | 354,00 € |
| Kindergrab | 198,00 € |
| Urnengrab | 192,00 € |
| 5.5 für die Grabeinebnung | |
| Einzelgrab | 270,00 € |
| Doppelgrab | 354,00 € |
| Kindergrab | 124,00 € |
| Urnengrab | 75,00 € |

5.6 Für das Ausgraben, Umbetten und Tieferlegen von Verstorbenen, Gebeinen und Urnen sowie Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen nach dem tatsächlichen Aufwand.

## § 30 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## § 31 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

## X. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Fassungen der §§ 1 Abs. 1 Satz 2, 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 c., 13 Abs. 3 ff, 15 Abs. 5 d., 15b Abs. 5, 16 Abs. 6, 20 Abs. 7, 24 Abs.1, 29, 30 und 31 außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Winterbach, den 27. November 2019
Ausgefertigt

M ü l l e r
Bürgermeister